

Technische Universität Dresden

**Rahmenordnung
für ein individuelles Teilzeitstudium
an der Technischen Universität Dresden**

vom ...

Präambel

Die Technische Universität Dresden eröffnet ihren Studierenden die Möglichkeit, nach § 32 (7) des Sächsischen Hochschulgesetzes ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch das Immatrikulationsamt der TU Dresden.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für alle an der TU Dresden angebotenen Studiengänge sowie Abschlussarten. Studierende können das gesamte Studium, beginnend mit dem ersten Semester, als Teilzeitstudium absolvieren.

(3) Das Teilzeitstudium unterliegt den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten unter Anwendung der Regelungen der Rahmenordnung. Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

§ 2

Antrag und Fristen

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen.

Gründe können insbesondere sein:

a) Schwangerschaft gemäß §§ 2, 3 MuSchG;

- b) Betreuung eines Kindes;
- c) Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- d) eigene Behinderung oder schwere bzw. chronische Erkrankung;
- e) herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement;
- f) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- g) Erwerbstätigkeit.

(2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit dem erforderlichen Nachweis jeweils zur Einschreibung bzw. Rückmeldung zum Winter- bzw. Sommersemester zu stellen.

(3) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der TU Dresden beim Immatrikulationsamt einzureichen.

§ 3

Studienablaufplan

(1) Für die Erstellung eines Studienablaufplans der Teilzeitstudienmöglichkeiten sind die jeweiligen Fakultäten zuständig.

(2) Die Unterlagen über die Genehmigung des Teilzeitstudiums sind dem zuständigen Prüfungsamt durch das Immatrikulationsamt vor der Einschreibung für das betreffende Fachsemester bzw. vor der Rückmeldung in ein höheres Fachsemester vorzulegen.

§ 4

Studienverlauf

(1) Wechselmöglichkeiten zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sollen bei der Rückmeldung zum Winter- bzw. Sommersemester ermöglicht werden. Der Wechsel soll den individuellen Studienfortschritt nicht beeinträchtigen und sich in die allgemeine Studienorganisation einfügen.

(2) Die Voraussetzungen des Wechsels sind entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung zu belegen.

(3) Die näheren Modalitäten des Wechsels regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät.

§ 5

Verlängerung der Regelstudienzeit

(1) Ein Teilzeitstudium kann zum Winter- bzw. Sommersemester beantragt werden. Die Regelstudienzeit sowie sonstige Fristen werden entsprechend der Regelungen des Sächsischen Hochschulgesetzes verlängert.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Semesterbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Die Zahlung von Studiengebühren reduziert sich in jedem anerkannten Teilzeitsemester um die Hälfte.

§ 6

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 7

Parallelstudium

(1) Ein Parallelstudium kann von Teilzeitstudierenden grundsätzlich nicht absolviert werden.

(2) Von der Bestimmung des § 7 (1) ausgenommen ist die Übergangszeit zwischen einem grundständigen und einem weiterführenden Studiengang, sofern die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Immatrikulation durch den Studierenden nachgewiesen werden können.

§ 8

Ausschluss missbräuchlicher Nutzung

Eine missbräuchliche Nutzung des Teilzeitstudiums ist den Studierenden untersagt.

§ 9

Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zu Wintersemester 2011/2012 beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom

Dresden,

Prof. H. Müller-Steinhagen
Rektor
der Technischen Universität Dresden